

11/SN-195/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidentialabteilung

GZ.: Präs - 22.00 10/89-1

Graz, am 17. April 1989

Ggst.: Entwurf einer 41. Vertrags-
bedienstetengesetz-Novelle;
Stellungnahme.

Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

| | |
|------------------------|---------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Z' | 20 - G. 2. 89 |
| Datum: | 20. APR. 1989 |
| Verteilt: | 20.4.89 |

A. Krainer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Graz-Milke



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 1

An das

BUNDESKANZLERAMT

1014 WIEN - Ballhausplatz 2

GZ Präs - 22.00 10/89-1

Ggst *Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Vertragsbedienstetengesetz 1948
(41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)
geändert wird;
Stellungnahme.*

Bezug: 921.010/3-II/A/1/89

Rechtsabteilung 1 - Personalangelegenheiten

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Telefon DW (0316) ~~XXXX~~⁸⁷⁷
Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 17. April 1989

*Zu dem mit do. Note vom 1. März 1989 übermittelten Entwurf
einer 41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird folgende Stellung-
nahme abgegeben:*

*Grundsätzlich werden gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, keine Einwendungen
erhoben.*

*Im einzelnen wird zu Art. I Z. 3 folgende Meinung vertreten:
Für Vertragslehrer im Entlohnungsschema II/L gilt grundsätzlich die
Jahresentlohnung nach der Anzahl der erbrachten Jahreswochenstunden
und nicht wie für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I/L ein
Monatsentgelt je nach dem Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung.
Aus der Judikatur zu § 44d VBG 1948 ist zu ersehen, daß die Voraus-
setzungen für die Gewährung der vollen Jahresentlohnung bereits
nach einer ca. 10 Monate (ein Unterrichtsjahr) dauernden Unter-
richtserteilung erfüllt sind. Bei der Erstellung der Lehrpläne wird*

bei der Umlegung der Stundentafel (Wochenstunden) auf eine Gesamtstundenanzahl (Jahreswochenstunden) ein Unterrichtsjahr mit 40 Unterrichtswochen angenommen, d.h., daß ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II/L eine Jahreswochenstunde ca. 40x erbringen muß, bzw. daß eine Jahreswochenstunde 40 Einzelstunden sind. Daraus ergibt sich, daß eine einzelne Vertretungsstunde der 40. Teil einer Jahreswochenstunde ist und jede Stunde einer solchen Vertretung mit 2,50 v.H. der entsprechenden Jahreswochenstunde zu vergüten ist. Außerdem wird bei einer Entlohnung nach Teiler 12 ein Teil der im Unterrichtsjahr erbrachten Leistung erst während der Hauptferien abgegolten, wobei jedoch nur der Jahresdurchschnitt der **dauernden** Beschäftigung (Dauer mindestens 1 Monat) herangezogen wird und einzelne Vertretungsstunden hiebei unberücksichtigt bleiben, was von sich aus die Anwendung des Teilers 12 für die Abgeltung von Einzelstunden ausschließt.

§ 45 Abs. 3 2. Satz müßte daher folgendermaßen lauten:
"Für jede Stunde einer solchen Vertretung gebührt 2,50 v.H. der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung."

Um nun eine gerechtere bzw. einheitliche Entlohnung im Entlohnungsschema II/L zu erreichen, müßte nach *ha.* vertretener Ansicht im § 44 VBG 1948 analog zum Entlohnungsmodus der Entlohnungsgruppe 1 1 auch für die Entlohnungsgruppen 1 2a 2 bis 1 3 die Abgeltung der Jahreswochenstunden nach Lehrverpflichtungsgruppen eingeführt werden.

Im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens ergibt sich ansonsten der Umstand, daß einerseits unter bestimmten Voraussetzungen die Einstellung von Lehrern im Entlohnungsschema II/L zwingend vorgeschrieben ist und andererseits das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 eine Umrechnung der verschieden hohen Wochenstunden (Lehrverpflichtungsgruppen) auf ein einheitliches Wertmaß (Werteinheiten) zwingend vorschreibt.

- 3 -

Um beide dieser sich auf Bundesgesetze stützenden Vorgaben erfüllen zu können, wäre entweder die Einführung der Lehrverpflichtungsgruppen auch im Bereich der Lehrer der Entlohnungsgruppen 1 2a 2 bis 1 3 notwendig, oder aber die Möglichkeit, im § 44 VBG 1948 die verschiedenen Stundenwertigkeiten entsprechend dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 auf ein einheitliches Wertmaß umzurechnen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Krainer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.